3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

3.3.1 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

G (1) **Die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser soll langfristig gewährleistet werden. Dazu soll das bestehende System mit Eigenwasserversorgung aus ortsnahen Vorkommen, Trinkwasserspeichern und Fernversorgung erhalten und weiter vernetzt werden. Ortsnahe Vorkommen sollen vorrangig genutzt werden. Genutzte, aber noch nicht geschützte Wasserfassungen sollen als Wasserschutzgebiete ausgewiesen werden.**

Z (2) **Die regionalen Grundwasservorkommen haben für die Trinkwasserversorgung einen hohen Stellenwert. Zu ihrer Sicherung werden Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen mit den Gebietsteilen A und B in der Raumnutzungskarte festgelegt. In den Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die einer späteren Ausweisung als Wasserschutzgebiet entgegenstehen können. Dies gilt insbesondere für die Aufzählungen in Z (3) bis Z (5).**

Z (3) **In den Gebietsteilen A und B sind die folgenden Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen:**

- **Vorhaben, die mit tiefgreifenden Geländeeinschnitten verbunden sind, wenn dadurch das Grundwasser freigelegt wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt,**
- **Flug- und Landeplätze mit Motorflugbetrieb sowie Rangier- und Güterbahnhöfe,**
- **Anlagen zur Speicherung wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen, unterirdische Speicherung von CO_2 und Erdgas,**
- **Erdaufschlüsse zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme mittels tiefer Geothermie.**

Z (4) **Darüber hinaus sind in den Gebietsteilen A und B die folgenden Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen:**

- **Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im Nassabbau,**
- **Industriegebiete,**
- **Motorsportanlagen,**
- **Sport- und Freizeitanlagen,**
- **Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zeltlager,**
- **militärische Standort- und Truppenübungsplätze,**
- **Anlagen zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen und zur Abwasserbehandlung,**
- **Anlagen zur Kompostierung von Grünabfall und Biomüll,**
- **Biogasanlagen,**
- **Erdwärmesonden oder Erdwärmekollektoren, Grundwasserwärmepumpen,**
- **Umspannwerke und Umspannstationen,**
- **Friedhöfe und**
- **Fischteiche.**

Soweit keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers zu erwarten sind und keine Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind die in Z (4) genannten Planungen und Maßnahmen in dem Gebietsteil B im Einzelfall zulässig.

Z (5) In dem Gebietsteil A sind zusätzlich folgende Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen:

- **Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im Trockenabbau,**
- **Baugebiete und bauliche Anlagen,**
- **Straßen und Gleisanlagen,**
- **Anlagen zum Umgang und zur Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe (z. B. Ölleitungen, Gasleitungen),**
- **Kleingartenanlagen**
- **Gewässerausbau und Anlage von Hochwasserretentionsflächen.**

Soweit keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers zu erwarten sind und keine Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in dem Gebietsteil A Windenergieanlagen und Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) sowie in allen Gebietsteilen kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen im Einzelfall zulässig.

G (6) Die Heilquellen staatlich anerkannter Heilbäder haben für den Kurtourismus in der Region einen sehr hohen Stellenwert. Auch die Mineralquellen stellen regionalbedeutsame Wasservorkommen dar. Weiter wird den möglichen für die zukünftige Trinkwasserversorgung geeigneten Wasserfassungen eine besondere Bedeutung zugeschrieben. Um sie in ihrer Qualität und Quantität zu erhalten, werden Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen in der Raumnutzungskarte festgelegt.

G (7) Das Grundwasser soll flächendeckend vor negativen Einflüssen bewahrt und sparsam bewirtschaftet werden. Die Grundwasserentnahmen sollen sich an der Regenerationsfähigkeit des Grundwasserdargebots orientieren.

Begründung:
G (1) Die Wasserversorgung in der Region ruht auf vier Säulen:

- die Nutzung örtlicher, zum Teil sehr ergiebiger Vorkommen aus den verschiedenen Grundwasservorkommen im Muschelkalk, im Buntsandstein sowie in den größeren Talauen,
- dem Trinkwasserspeicher „Kleine Kinzig“, in dem Oberflächenwasser aus den Schwarzwaldbächen gesammelt und aufbereitet wird,
- der Fernversorgung durch die Bodenseewasserversorgung über ein verzweigtes Netz von Versorgungsleitungen,
- durch eine Vernetzung örtlicher Versorgung mit Fernwasserversorgung.

Die Bevölkerung der Region soll mit Trinkwasser in ausreichender Qualität und Quantität dauerhaft versorgt werden. Um dies zu gewährleisten, soll das bestehende System aus ortsnahen Vorkommen, Trinkwasserspeichern und Fernversorgung erhalten und sich am bestehenden und zukünftigen regionalen Bedarf orientieren. Dabei sollen vorrangig die örtlichen Wasservorkommen genutzt werden. Im Sinne einer langfristigen Vorsorge sind hierzu die bekannten nutzungswürdigen Wasservorkommen in der Region zu

sichern und eine ausreichende Reserve langfristig vorzuhalten. Durch veränderte Niederschlagsverhältnisse in Folge des Klimawandels oder durch Schadensfälle kann es zeitweise lokal zu einer Verknappung des Grundwasserdargebotes kommen oder eine erhöhte stoffliche Belastung des Grundwassers auftreten. Dies wird voraussichtlich verstärkt durch einen zunehmenden Bedarf an Trink- und Brauchwasser im Sommerhalbjahr, insbesondere während längerer Trocken- und Hitzeperioden. Die Ergebnisse und Empfehlungen des vom Land erarbeiteten Masterplans Wasserversorgung Baden-Württemberg liefern landkreisweise wichtige Informationen zur Entwicklung des Wasserdargebots vor dem Hintergrund des Klimawandels und für eine zukunftsfähige Trinkwasserversorgung in der Region. Die Fertigstellung ist für das Jahr 2026 geplant. Die öffentliche Wasserversorgung in Baden-Württemberg liegt im Rahmen der Daseinsvorsorge in der Verantwortung der Kommunen (§ 50 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Die Ergebnisse und Empfehlungen des Masterplans Wasserversorgung Baden-Württemberg sollen daher auf kommunaler Ebene berücksichtigt werden.

Z (2) Rechtliche Grundlage zur Festlegung von Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan ist § 11 Abs. 3 Nr. 8 Landesplanungsgesetz (LplG). Die Plansätze (PS) 4.3.1 und 4.3.2 des Landesentwicklungsplans 2002 (LEP 2002) werden inhaltlich und räumlich konkretisiert. In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind die Qualität und Quantität des Grundwasserdargebots vor irreversiblen Beeinträchtigungen zu sichern. Die Vorranggebiete sind von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die einer Ausweisung als Wasserschutzgebiet entgegenstehen, freizuhalten. In der Region werden fachtechnisch abgegrenzte oder geplante Wasserschutzgebiete als Vorranggebiete gesichert, wenn diese Gebiete eine Mindestgröße von 5 ha aufweisen und außerhalb rechtskräftig festgesetzter Wasserschutzgebiete liegen. Der Gebietsteil A des Vorranggebietes entspricht der Zone I und II, der Gebietsteil B der Zone III fachtechnisch abgegrenzter oder geplanter Wasserschutzgebiete.

Z (3) bis Z (5) Der Gebietsteil A ist von Planungen und Maßnahmen, die einer Ausweisung als Zone I und II eines Wasserschutzgebietes entgegenstehen, und der Gebietsteil B von Nutzungen, die einer Ausweisung als Zone III entgegenstehen, freizuhalten. Der Nutzungsausschluss und die Ausnahmen orientieren sich an der derzeit aktuellen Fassung der Arbeitshilfe „Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten“ (Umweltministerium Baden-Württemberg 2015). Es werden ausschließlich irreversible Nutzungen ausgeschlossen. In dem Gebietsteil A sind alle baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) unzulässig.

Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Nutzungen bezieht sich nur auf Planungen und Maßnahmen, bei denen mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser beurteilt werden können. Die Möglichkeit einer Ausnahme oder einer Befreiung erfolgt durch die Einschätzung der zuständigen Fachbehörde. Dabei geht es um die Einschätzung, ob aufgrund der Besonderheit der Planung oder Maßnahme, der besonderen örtlichen Situation oder durch Schutzvorkehrungen Gefährdungspotenziale so weit verringert werden können, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Quantität oder Qualität des Grundwassers ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus ist bei der Nutzung von Wasservorkommen auf eine ausreichende Wasserführung der, durch einen Wegfall einspeisender Quellen betroffenen Fließgewässer, zu achten.

Die Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen können Regionale Grünzüge (PS 3.1.1), Grünzäsuren (PS 3.1.2), Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1), Vorranggebiete für Landwirtschaft (PS 3.2.2) sowie Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (PS 3.4) überlagern. Die freiraumschützenden Gebietsfestlegungen weisen unterschiedliche inhaltliche Begründungen und Zielsetzungen auf, stehen aber untereinander in keinem inhaltlichen Zielkonflikt. Das bedeutet, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen alle sich überlagernde Festlegungen gleichzeitig zu beachten sind.

Zudem können sich Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen mit Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (PS 4.2.2) und mit Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-

Photovoltaikanlagen (PS 4.2.3) überlagern. In diesen Fällen ist den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen Vorrang einzuräumen und die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in den Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig.

G (6) Als Vorbehaltsgebiete werden folgende Gebiete in der Raumnutzungskarte außerhalb von rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebieten festgelegt:

- fachtechnisch abgegrenzte oder geplante Schutzgebiete für Heilquellen der staatlich anerkannten Heilbäder Bad Herrenalb, Bad Liebenzell, Bad Teinach, Bad Wildbad,
- vorläufig vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) abgegrenzte engere und weitere Zustrombereiche der Mineralwasserbrunnen Wildberg sowie
- durch das LGRB anhand einer Eignungsprüfung abgegrenzte Einzugsgebiete von Wasserfassungen für die zukünftige (Wieder-)Nutzung der Eisenwaldquelle, Grösseltalquellen, Geierquelle und dem Tiefbrunnen Haslach.

Das Tiefengrundwasser regeneriert sich i.d.R. nur langsam. Es soll nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind. Bei der Gewinnung sind hohe Ansprüche an eine nachhaltige Bewirtschaftung zu stellen. Eine rechtskräftige Festsetzung der Heilquellenschutzgebiete ist zeitlich nicht absehbar. Für Mineralwasserbrunnen sind keine eigenen Schutzgebiete nach Wassergesetz vorgesehen.

Weiter sollen zur Vorsorge und im Hinblick auf den Klimawandel sowie Schadensfälle Wasserfassungen, die sich für eine zukünftige (Wieder-)Nutzung der Trinkwassergewinnung eignen, als Vorbehaltsgebiete gesichert werden. Hierfür wurden durch das LGRB anhand einer Eignungsprüfung Vorschläge für die Abgrenzung möglicher Einzugsgebiete der potenziell zu sichernden Wasserfassungen erarbeitet. Die geprüften Wasserfassungen sind räumlich und inhaltlich noch nicht ausreichend differenziert. Im Falle einer zukünftigen (Wieder-)Nutzung der Wasserfassungen sind die zugehörigen Wasserschutzgebiete abzugrenzen.

Aus den zuvor genannten Gründen soll den Belangen des Heil- und Mineralquellenschutzes sowie dem Schutz möglicher zukünftig nutzbarer Wasserfassungen bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Welche Planungen und Vorhaben einer späteren Ausweisung als Quellschutzgebiet, den Belangen des Mineralwasserquellenschutzes oder der (Wieder-)Nutzung von Wasserfassungen entgegenstehen, ist im jeweiligen Einzelfall mit der zuständigen Fachbehörde zu klären.

G (7) Das Grundwasserdargebot stellt das Vermögen des Naturhaushaltes dar, Wasser in ausreichender Qualität und Quantität für die Nutzung als Trinkwasser, als Brauchwasser für Gewerbe, Industrie, Forst- und Landwirtschaft sowie als Lebensgrundlage für Biotope und wildlebende Pflanzen und Tiere zur Verfügung zu stellen. In der gesamten Region soll ein guter chemischer und mengenmäßiger Zustand der natürlichen Grundwasservorkommen nachhaltig gesichert werden. Hierzu sollen:

- die mittlere jährliche Grundwasserentnahme die verfügbare Grundwasserressource nicht überschreiten,
- in Bereichen mit Grundwasserneubildung Versiegelungen und Überbauungen vermieden oder minimiert werden,
- im Siedlungsbestand und bei Siedlungserweiterungen in hierfür geeigneten Bereichen Versickerungsmöglichkeiten des Regenwassers vorgesehen werden,
- Nähr- und Schadstoffeinträge in das Grundwasser, bspw. durch Landwirtschaft, Rohstoffabbau, Siedlung oder Verkehr, insbesondere in Bereichen mit geringer Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung oder geringem Grundwasserflurabstand, durch angepasstes Nutzungsmanagement vermieden werden,

- schützende Deckschichten über Grundwasserkörpern erhalten werden. Dies gilt insbesondere für geringmächtige schützende Deckschichten, bspw. Böden mit geringer Wasserdurchlässigkeit über geologischen Deckschichten mit geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung.

Die Vorgaben der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme gemäß Europäischen Wasserrahmenrichtlinie sind zu beachten.

Anlage 6b zu Sitzungsvorlage 37/2026

Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2015

Fachkulisse Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

A B Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (Gebietsteil A und B)

Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen

Die Darstellung gemäß VwV Regionalpläne wurde verändert

REGION NORDSCHWARZWALD
Regionalverband

Le 06/2026

0 5 10 km

N

Erstellt unter Verwendung von Daten aus dem Automatisierten Raumordnungskataster Baden-Württemberg (AROK; Stand 10/2022), WIBAS Daten der LUBW (Stand 11/2022), sowie eigene Festlegungen. Grundlage: "DTK100" © LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0